

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Abrechnungsfähigkeit der Anästhesieleistung für AOP bei MKG-Chirurgie
 - Cannabis - Einfuhr- und Einfuhrerelaubnis von Arzneimittel aus dem Ausland für Apotheker
 - Blickfangwerbung einer Apotheke „Geöffnet rund um die Uhr“
-

Abrechnungsfähigkeit der Anästhesieleistung für AOP bei MKG-Chirurgie

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Anästhesist kann Narkoseleistung im Zusammenhang bei ambulanten MKG-Eingriffen nur dann nach EBM abrechnen, wenn auch der MKG-Chirurg seine Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) und nicht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KZÄV) abrechnet.

Bei ambulanten kieferchirurgischen Operationen hat die vorzitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts erhebliche praktische Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen Anästhesisten und MKG-Chirurgie. Anästhesisten, die in diesem Bereich tätig sind, sollten dringend vorab mit dem MKG-Chirurgen die Frage der Abrechnung klären, damit die Narkoseleistung auch angemessen vergütet wird.

Sofern ein MKG-Chirurg seine Leistung gegenüber der KZÄV abrechnet, handele es sich nicht mehr um ambulante Operation i.S.d. Abschnitts 31.5.3 EBM, so das Bundessozialgericht. In diesem Fall darf der Anästhesist seine Leistungen nicht nach Abschnitt 31.5.3. EBM abrechnen, sondern nur gemäß Kapitel

5 EBM.

Wegen der engen Verknüpfung mit der Abrechnung des Operateurs kann bei der Abrechnung des MKG-Chirurgen gegenüber der KZÄV auch der Anästhesist nicht seinen Leistungen nicht nach den für ambulante Operationen geltenden besonderen Vergütungsbestimmungen abrechnen. Der Anästhesist darf dann nur nach Kapitel 5 - nach regelmäßig wirtschaftlich ungünstigeren GOPs – abrechnen. Für die Abrechnung nach Kapitel 5 bedarf es keiner Zuordnung nach einem bestimmten OPS-Code.

Quelle: BSG, Urteil v. 25.11.2020 – B 6 KA 28719 R

Cannabis - Einfuhr- und Einfuhrerelaubnis von Arzneimittel aus dem Ausland für Apotheker

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Seit der Legalisierung des vertriebs von Cannabis zu medizinischen Zwecken entsteht für viele Apotheker die Frage, wie Cannabisblätter aus dem Ausland zulässig und gleichzeitig preiswert nach Deutschland eingeführt werden können, damit die Weiterverarbeitung und/oder Vertrieb in Deutschland rechtlich gesi-

chert ist.

Der Importeur des Arzneimittels benötigt eine Importlizenz oder Großhandelslizenz gemäß § 72 AMG. Apotheken können selbst den Wirkstoff einführen oder bei der Einfuhr mit Großhändlern kooperieren. Für den Direktimport benötigen die Apotheke selbst eine Importlizenz. Der Antrag auf Erteilung einer Importlizenz setzt voraus, dass arzneimittelrechtlichen Vorgaben wie §§ 52 a, 72, 73 AMG ebenso wie die betäubungsmittelrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 3, 5, 7, 11 BtMG eingehalten werden. Darüber hinaus ist die erforderliche Sachkunde nachzuweisen. Ebenso wie geeignete BtM-Lager, die entweder von dem Apotheker selbst oder teilweise über outgesourcete Unternehmen bereitgestellt werden müssen.

Oft bieten sich Importe aus Kanada als preisgünstige Alternative an. Bei Importen aus Kanada sind jedoch immer die grenzüberschreitenden Vorschriften zu beachten oder zu vereinbaren, wie beispielsweise das UN-Kaufrecht, Internationales Privatrecht, Schiedsvereinbarungen etc., vor allem bei der erforderlichen Vertragsgestaltung. Der Produzent in Kanada muss über die sog. EU-GMP-Zertifizierung verfügen. Diverse Unternehmen aus Kanada verfügen noch nicht über die entsprechende EU-GMP-Zertifizierung.

Insoweit ist zu überlegen, mit einem Importeur beim Bezug von Cannabis aus Kanada zusammenzuarbeiten und nicht selbst eine Großhandelslizenz zu beantragen ist. Bei der Beantragung der Importlizenz durch die Apotheke selbst ist die zeitliche Komponente dabei nicht unproblematisch, denn die Beantragung einer Import-Lizenz benötigt in der Regel

mehrere Monate, bis sie erteilt wird (sofern alle Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind), je nach Bundesland zwischen ca. 3-6 Monaten.

Quelle: Einfuhr und Einfuhrerlaubnis von Arzneimitteln, Dr. Krüger in A&R 2/2022

Blickfangwerbung einer Apotheke „Geöffnet rund um die Uhr“

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Werbung einer Apotheke „Geöffnet rund um die Uhr“ und „Lieferzeiten: 2 Stunden!“ ist dann unlauter und irreführend nach § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG, wenn der Botendienst der stationären Apotheke vorrätige und bestellte Artikel nur innerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke (und eben nicht rund um die Uhr) und nur in einem Umkreis von 10 km binnen zwei Stunden ausliefert.

Entscheidend für die Einstufung der Werbung als wettbewerbswidrig kommt es auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten Verbrauchers an. Die Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf nahm an, dass der Verbraucher bei dieser Werbung versteht, dass in der Apotheke rund um die Uhr Medikamente und sonstige Apothekenartikel bestellt werden können, die innerhalb von zwei Stunden im ganzen Stadtgebiet geliefert werden.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urteil v. 2. Dezember 2021, Az. 15 U 29/21

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen